



**Sitzungsvorlage**  
**220/040/2020**

Amt/Abteilung: Steuerabteilung Datum: 14.09.2020	Aktenzeichen: 22.20.03.01		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	14.09.2020	Vorberatung N	
Hauptausschuss	22.09.2020	Vorberatung Ö	
Stadtrat	05.10.2020	Entscheidung Ö	

**Betreff:**

Verlängerung der Frist für zinslose Stundungen städtischer Steuerforderungen gegenüber Unternehmen, insbesondere der Gewerbesteuer, anlässlich der Corona-Krise

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, die bisher befristete Regelung, wonach die Verwaltung ermächtigt wurde, zinslose Stundungen für städtische Steuerforderungen gegenüber Unternehmen bis zum 30.09.2020 auf Antrag der Steuerpflichtigen bis 250.000 Euro im Einzelfall zu gewähren, bis 31.12.2020 zu verlängern.

**Begründung:**

In Anbetracht der weiterhin dynamischen Entwicklungen der Corona-Pandemie stehen Wirtschaft und Gesellschaft in der aktuellen Situation vor einer sehr harten, in Friedenszeiten nie dagewesenen Bewährungsprobe. Die Auswirkungen bedrohen die wirtschaftliche Existenz vieler Unternehmen und wirken sich gravierend auf den Arbeitsmarkt aus. Vor diesem Hintergrund benötigen zahlreiche Unternehmen auch weiterhin schnelle und unbürokratische Hilfe, um die Liquidität in den Unternehmen zu schonen.

Aus diesem Grund ermächtigte der Hauptausschuss mit Beschluss vom 24.03.2020 bereits zu Beginn der Corona-Krise die Verwaltung städtische Steuerforderungen, insbesondere Gewerbesteuerforderungen (Steuervorauszahlungen und Steuernachzahlungen aus Veranlagungen von Vorjahren) sowie in Ausnahmen auch Grundsteuerforderungen, welche durch Unternehmen zu entrichten sind, auf Antrag zinslos zu stunden. Diese Sofortmaßnahme wurde ab 16.03.2020 bewilligt und zunächst bis zum 30.09.2020 befristet und auf 250.000 Euro im Einzelfall beschränkt. Für längerfristige Stundungen oder darüber hinaus gehende Beträge gelten die derzeitigen Zuständigkeitsregelungen fort.

Die Verwaltung hat im Rahmen der Verwaltungssteuerung analog hierzu für die besonders hart betroffenen Gastronomiebetriebe die fällige Schankerlaubnissteuer, die noch nach der bis 31.12.2019 gültigen Schankerlaubnissteuersatzung besteuert wurden und für die in 2020 sowie 2021 die endgültige Steuerveranlagung erfolgt, die gleiche zinslose Stundungsregelung bis 31.12.2020 getroffen.

Bisher wurden mit Stand 02.09.2020 insgesamt 147 Stundungen für Gewerbesteuervorauszahlungen, Gewerbesteuerveranlagungen und Grundsteuer mit einem Volumen von ca. 5.295.000 Euro sowie 10 Stundungen für die Schankerlaubnissteuer in Höhe von ca. 80.000 Euro auf Antrag gestundet. Dabei war

festzustellen, dass bei den Stundungsanträgen für Gewerbesteuervorauszahlung zeitnah Herabsetzungsanträge beim zuständigen Finanzamt gestellt wurden, mit der Folge, dass ein Großteil der zinslosen Stundungen vor Stundungsende widerrufen werden konnten, da die Gewerbesteuermessbeträge bei den Grundlagenbescheiden rückwirkend zum 01.01.2020 auf „0“ gesetzt bzw. reduziert wurden.

Die Stundung wird auf Antrag des Steuerschuldners beim Vorliegen der Stundungsvoraussetzungen gewährt. Der Stundungsantrag muss schriftlich mit Unterschrift vom Steuerschuldner oder dessen Bevollmächtigten (z. B. Steuerberater) beantragt werden. Auf Grundlage des § 222 Abgabenordnung (AO) müssen bei der Prüfung der Stundung zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Das sind zu einem, dass die sofortige Einziehung des Anspruchs für den Steuerschuldner eine erhebliche Härte bedeutet und der Anspruch darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Nach bisheriger Regelung war ein formloser Antrag ausreichen, dies soll durch einen qualifizierten Antrag ersetzt werden.

Mit Blick auf die Empfehlung des Städtetag Rheinland-Pfalz, der sich in der Anfangsphase der Corona-Krise für eine zinslose Stundung bis 30.06.2020 und eine Verlängerung längstens bis 31.12.2020, je nach Verlauf der Krise, ausgesprochen hat, schlägt die Verwaltung vor, bei schriftlicher Antragsstellung und Vorliegen der Stundungsvoraussetzungen, die Frist für eine zinslose Stundung für städtische Steuerforderungen weiterhin bis 31.12.2020 zu gewähren, da eine wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmen noch nicht absehbar ist.

#### **Finanzielle Auswirkung:**

Bei den Veranlagungen aus Vorjahren bis auf entfallende Stundungszinsen keine, da es sich lediglich um Stundungen handelt und die Forderungen weiterhin bestehen bleiben. Bei den Gewerbesteuervorauszahlungen haben die bisher gestellten Herabsetzungsanträge beim zuständigen Finanzamt durch den Steuerpflichtigen bereits zu erheblichen Mindereinnahmen geführt.

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja  / Nein x

#### **Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:**

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja  / Nein x

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja  / Nein x

#### **Nachhaltigkeitseinschätzung:**

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja  / Nein x  
Begründung:

Keine Nachhaltigkeitseinschätzung, da reine Billigkeitsmaßnahme.

#### **Beteiligtes Amt/Ämter:**

Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Schlusszeichnung:

